

Statuten des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark (Gründungsjahr 1862)

(Statuten-Neufassung 1977, letzte Änderung 28. Jänner 2014)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturwissenschaftlicher Verein für Steiermark“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse in der Steiermark.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Förderung und Veröffentlichung naturwissenschaftlicher Arbeiten, die die Steiermark betreffen.
 - b) Veranstaltungen zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse.
 - c) Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Stellen, die an der naturwissenschaftlichen Erforschung der Steiermark interessiert sind.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Spenden
 - c) den Verkauf von Vereinsschriften.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde, korrespondierende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines mehrfachen Mitgliedsbeitrages fördern. Korrespondierende Mitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Naturwissenschaften ernannt werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die naturwissenschaftliche Erforschung der Steiermark und den Naturwissenschaftlichen Verein für Steiermark ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die ein Alter von 12 Jahren erreicht haben, sowie juristische Personen werden. Personen, die noch nicht volljährig sind, haben eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Die Ernennung zum korrespondierenden Mitglied erfolgt durch den um den Beirat erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung mit Mahnschreiben länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen schädigender Handlungen dem Verein gegenüber verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der korrespondierenden Mitgliedschaft oder der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung bzw. in der außerordentlichen Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder sind zum kostenlosen Bezug des Jahresbandes „Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark“ berechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Rechnungsprüfer
- (4) das Schiedsgericht.

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden.

- (3) Zur Generalversammlung sowie den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand einzuladen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sowie den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung bzw. außerordentliche Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahl und die Beschlussfassung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung bzw. den außerordentlichen Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Vereines, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Wahl sowie Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- d) Verleihung sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern: Dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, dem ersten und zweiten Sekretär, dem Kassier und dem Schriftleiter. Weitere 3 Mitglieder können für ergänzende Aufgaben zugewählt werden. Die Sekretäre vertreten sich gegenseitig, der Vorsitzende vertritt den Kassier und der 1. Sekretär vertritt den Schriftleiter.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines der gewählten Mitglieder das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der Generalversammlung und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichen von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, den außerordentlichen Generalversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Sekretär hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, der außerordentlichen Generalversammlungen und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Der Schriftleiter ist für die Herausgabe aller Druckschriften, insbesondere der „Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark“ verantwortlich.
- (5) Wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Sekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden treten an die Stelle des Vorsitzenden seine Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15

Fachgruppen

- (1) Der Verein kann sich in wissenschaftliche Fachgruppen gliedern. Ihre Anzahl, Benennung und Abgrenzung wird durch den um den Beirat erweiterten Vorstand beschlossen.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden der Fachgruppen und allfälliger Stellvertreter erfolgt durch die Mitglieder der Fachgruppe.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorsitzenden und allfälliger Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16

Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.
- (2) Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Fachgruppen, sowie dem Vertreter des Landesmuseums Joanneum.
- (3) Eine Kooptierung von Mitgliedern in den Beirat ist, falls sich die Notwendigkeit hierzu ergibt, durch den Vorstand möglich.

§ 17

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines geht dessen Vermögen an die naturwissenschaftlichen Abteilungen des Universalmuseum Joanneum über.

Graz, 11.3.2014

Ao.Univ.-Prof. Mag. rer. nat. Dr. Kurt Stüwe
Vorsitzender des Naturwissenschaftlichen
Vereines für Steiermark.